

**Satzung der Gemeinde Gottenheim über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom
10. März 2000**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat am 10. März 2000 aufgrund des § 4 in Verbindung § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	36,-- DM
von mehr als 4 Stunden	
bis zu 6 Stunden	65,-- DM
von mehr als 6 Stunden	
(Tageshöchstsatz)	82,-- DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je 15 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
je Sitzung (auch Ausschußsitzung) in Höhe von 50,-- DM
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrags von
der erste Stellvertreter 20,-- DM
der zweite Stellvertreter 15,-- DM
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird zum Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls zum Jahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5


Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. April 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. April 1988, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen (Änderungssatzung vom 21.12.1990), außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,


Ausgefertigt:
Gottenheim, den 10. März 2000



Schwenninger
Schwenninger
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) vom 17. März 2000, Nr. 11, öffentlich bekanntgemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 02. Mai 2000 erfolgt. Die vorstehende Satzung ist damit zum 01.04.2000 in Kraft getreten.

Gottenheim, den 02. Mai 2000



Schwenninger
Schwenninger
Bürgermeister